

## Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/9001253
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(1.8) Jur vom 03.06.2019
Betreiber/Firma	Prym Fashion GmbH
Standort	Zweifaller Str. 130, 52224 Stolberg
Anlage	Umkehrosmose- und Abwasserbehandlungsanlage
Datum und Dauer der Umweltinspektion	24.05.2019 2,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt „Indirekteinleitung in die Kanalisation der Stadt Stolberg“

### B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 25.05.2011, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-2.1-ind

Genehmigungsbescheid vom 25.04.2018, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-2.2-ind

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.